

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Helme bei Martinsrieth“ Landkreis Sangerhausen

Auf der Grundlage der §§ 17, 27, 45 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Martinsrieth, Brücken, Wallhausen und Sangerhausen wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung

„Helme bei Martinsrieth“
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 38 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab von 1 : 10.000 sowie in einer unveröffentlichen Karte im Maßstab 1 : 2 500 durch eine Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches einen jeweils ca. 1,2 km langen Abschnitt der Helme flußauf- und flußabwärts der Gemeinde Martinsrieth und Teile des Mühlgrabens außerhalb der Ortschaft und die zwischen den Gewässern liegenden Bereiche umfasst. Gehölzstrukturen am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, gehören zum Naturschutzgebiet. Straßen und Wege am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, gehören nicht zum Naturschutzgebiet.
Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gilt die Karte im Maßstab 1: 2 500.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 2 500 wird beim Regierungspräsidium Halle - Obere Naturschutzbehörde- Willy-Lohmannstraße 7, 06114 Halle (Saale), bei der Stadtverwaltung Sangerhausen sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Helme“ in Wallhausen aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet stellt einen Ausschnitt der Landschaftseinheit der Goldenen Aue dar. Die Fließgewässer des Schutzgebietes sind Teil des FFH-Gebietes „Gewässersystem der Helmeniederung“. Das Schutzgebiet dient insbesondere dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem wertvollen Bereich der Helmeniederung mit seinen charakteristischen Arten und Lebensgemeinschaften.
- (2) Schutzzweck ist daher:
 1. die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und damit verbunden die Pflege und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer und der feuchten

- Hochstaudenfluren als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des Anhanges I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),
2. der Erhalt und die Wiederherstellung von Habitaten besonders oder streng geschützter und vom Aussterben bedrohter Tierarten, darunter die im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse Gemeine Bachmuschel, Helmazurjungfer, Bachneunauge und Groppe,
 3. die Erhaltung und Entwicklung weiterer geschützter und gefährdeter Biotope, Vegetationsgesellschaften und Landschaftselemente, wie Altarme, naturnahe Auengehölze, Kopfweiden, Hecken und Gebüsche,
 4. der Schutz, die Pflege und Entwicklung des Gebietes als Standort einer artenreichen Flora mit einer Vielzahl in ihrem Bestand bedrohter Pflanzenarten,
 5. die Sicherung, Pflege, Entwicklung und Fernhaltung von Störungen des Gebietes als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für eine wegen ihres Artenreichtums und überregionalen Bestandsgefährdung im besonderem Maße wertvollen Tierwelt, insbesondere auch als einen der letzten bekannten Barbenlaichplätze im Land Sachsen-Anhalt,
 6. der Erhalt und Entwicklung von Biotopkomplexen mit einem hohen Wert für den überregionalen Biotopverbund,
 7. der Erhalt eines Landschaftsteiles mit hohem Naturerlebnis- und Bildungswert.

§ 4 **Verbote**

- (1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Als solche Handlungen kommen, sofern sie in § 6 nicht freigestellt sind, beispielsweise in Betracht:

1. das Befahren des Gebietes mit Motorfahrzeugen,
 2. bauliche Anlagen neu zu errichten oder bestehende zu erweitern, auch wenn sie keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
 3. Lagerstätten zu erkunden,
 4. Bodenschätze abzubauen,
 5. Erstaufforstungen durchzuführen,
 6. Wege mit ortsfremden Materialien zu befestigen und zu verbreitern oder neu anzulegen,
 7. Tiere oder Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 8. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 9. Lebensräume oder Zufluchtsstätten von Tieren zu beseitigen oder zu verändern,
 10. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
 11. Lebensräume von geschützten Pflanzen zu beseitigen oder zu verändern,
 12. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 13. zu reiten,
 14. Feuer anzuzünden,
 15. Aufschüttungen und Abgrabungen vorzunehmen,
 16. das natürliche Geländerelev zu verändern,
 17. die Grundwasserverhältnisse zu verändern,
 18. Gewässer zu verändern, zu beseitigen oder neu anzulegen,
 19. Stege zu errichten,
 20. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
 21. die Gewässer mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren,
 22. Modellsport zu betreiben,
 23. die forstliche Nutzung der Auengehölze.
- (2) Nach § 17 Absatz 2 Satz 2 NatSchG LSA darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(3) Der § 63 BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Freistellungen

(1) Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt werden von den Verboten des § 17 Abs. 2 ausgenommen:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung zählen und den Prinzipien der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 4 BNatSchG entsprechen.

Dies beinhaltet insbesondere:

- a) keine Wiesenflächen oder sonstiges Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
- b) die Grünlandnarbe nicht durch Umbruch zu erneuern,
- c) vermeidbare Beeinträchtigungen von auf der Betriebsfläche vorhandenen und an diese angrenzenden Biotope zu unterlassen.

Der vorherigen Anzeige an die untere Naturschutzbehörde bedürfen folgende Handlungen:

- Erdsilos oder Feldmieten anzulegen sowie Mähgut nach dem Trocknen auf dem Grünland zu lagern,
- Gebüsche und Uferböschungen mit Tieren zu beweiden sowie das Gewässer als Viehtränke zu nutzen, ausgenommen davon bleiben Gänse am bisher dafür genutzten Uferabschnitt der Helme (200 m ober- und unterhalb der Straßenbrücke),
- Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Anzeige hat mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Ausführung der Maßnahme zu erfolgen.

2. Wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar eines jeden Jahres entsprechend den Richtlinien des „Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V.“ (DVWK), nach einvernehmlicher Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde.

Sedimententnahmen aus Hochwasserschutzgründen müssen hydraulisch begründet sein und dürfen die Sohlhöhe im:

- Helme-Abschnitt - ab 50m oberhalb Straßenbrücke Martinsrieth bis Straßenbrücke Martinsrieth - von **129,70 m über HöhenNull (HN)** und im
- Helme-Abschnitt - ab Straßenbrücke Martinsrieth bis 80m unterhalb Straßenbrücke Martinsrieth - von **129,65 m ü. HN**

nicht unterschreiten.

Die Sedimententnahme ist im November durchzuführen. Kommt es bis Anfang April zu erheblichen neuen Ablagerungen, ist bis zum 15. April eine einmalige Entnahme bis auf o.g. Sohlhöhe nach einvernehmlicher Abstimmung mit der ONB möglich. Sedimententnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen sind so auszuführen, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben bzw. sich ausbilden können.

3. Die Ausdehnung des Überschwemmungsbereiches der Helme aus gewässerökologischen Gründen.
 4. Das Baden in der Helme, jedoch nicht vor dem 30. Juni eines jeden Jahres.
 5. Das Befahren der Helme mit Booten ohne Motor, jedoch nicht vor dem 30. Juni eines jeden Jahres und ohne Anlanden.
 6. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung der vorherigen Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
 7. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies der bisher ausgeübten rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung dient.
 8. Das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
 9. Instandsetzung bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen, jedoch nur nach Abstimmung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
 10. Maßnahmen, die durch die oder im Auftrage der Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführt werden.
 11. Die ganzjährige Bejagung der Bisamratte.
- (2) Auf der Grundlage des § 17 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt werden zur Jagdausübung und zur Fischerei folgende Regelungen getroffen:
1. Zugelassen bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 BJagdG, jedoch
 - a) nicht auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gemäß Jagdgesetz geschonten Arten,
 - b) zusätzlich nicht auf Rebhuhn, Feldhase und Wasservogel, mit Ausnahme der Stockente,
 - c) auf Stockenten nur im Oktober und im November jeweils eine Jagd und nur im Schutzgebietsteil nordöstlich des Ortes Martinsrieth
 - d) auf Ringel- und Türkentauben nur im Zeitraum vom 1. November bis 20. Februar,
 - e) nur als Ansitzjagd, mit Ausnahme der Stockentenjagd,
 - f) die Fallenjagd nur mit Fallen nach dem Prinzip der Eberswalder Jungfuchsfalle,
 - Weiterhin ist das Anlegen von Futterstellen, Kirrungen oder Salzlecken untersagt.
Die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde.
 2. Zugelassen bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei im Rahmen der mit dem Land Sachsen – Anhalt abgeschlossenen Pachtverträge, jedoch
 - a) nicht vom 20. April bis zum 30. Juni eines jeden Jahres im Bereich der Helme 100 m oberhalb und 300 m unterhalb der Straßenbrücke der L 221,
 - b) nur an den dafür geeigneten Uferabschnitten ohne Uferbewuchs mit der Handangel und ohne dabei den Bewuchs zu beeinträchtigen oder zu entfernen,
 - c) ohne Watangeln im Zeitraum vom 16. März bis zum 31. Juli eines jeden Jahres,
 - d) ohne das Gebiet mit Fahrzeugen zu befahren,
 - e) ohne Fische einzusetzen und zu füttern,

§ 7 **Handlungen außerhalb des NSG**

Nach § 17 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bedürfen alle Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die den Wasserstand des Mühlgrabens erheblich verändern, der Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.

§ 8 **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 27 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind, werden angeordnet:
 - a) die Pflege der Kopfweiden sowie die Entnahme nicht standortgemäßer und nicht heimischer Gehölze,
 - b) die Müllberäumung.
- (2) Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind.

§ 9 **Befreiungen**

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann die obere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10 **Zu widerhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt
 1. nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer in den Fällen der §§ 6 und 7 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung oder Anzeige handelt,
 2. nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer
 - a) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, oder
 - b) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle in Kraft.

Regierungspräsidium Halle, d. 18.02.2003

Leimbach
Regierungspräsident